

II-3502 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Wien, am 14. Juni 1974

Zl. 15.848-Präs.G/74

1653 / A.B.
zu 1692 / J.
Präs. am 17. Juni 1974

Parlamentarische Anfrage Nr. 1692/J
 der Abgeordneten Dr. Reinhart, Horejs,
 Egg, Dr. Heindl und Genossen;
 betr. Praktiken der Waschmittel-
 industrie

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1692/J, betreffend
 "Praktiken der Waschmittelindustrie", die die Abgeordneten
 Dr. Reinhart, Horejs, Egg, Dr. Heindl und Genossen am 3. Mai 1974
 an mich richteten, bühre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verfügt zur Zeit über keine ausreichenden Informationen über den Einfluß der Dosierungsvorschriften auf die Waschmittelverwendung. Das Bundesministerium geht jedoch bei seinen Arbeiten an der Verbesserung der Waschmittelkennzeichnung von der Überlegung aus, daß die Leistungsfähigkeit (Waschkraft) der Waschmittel bisher durch die Berücksichtigung mittlerer bis höherer Wasser-Härtegrade abgesichert wurde, was in Gebieten mit niedrigen Wasserhärten zu Überdosierungen führen kann. Deshalb strebt das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie Dosierungsvorschriften nach Wasserhärten an.

- 2 -

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Frage 2:

Die geltende "Waschmittelverordnung" schreibt die Angabe bestimmter Laugenltermengen auf den Waschmittelpackungen vor. Aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der Waschmittel - auch jener Produkte eines Verwendungsbereiches - kann es zu Gewichtsdifferenzen kommen. Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie beabsichtigt jedenfalls, in die Waschmittelkennzeichnung die Angabe des Mindestfüllgewichtes sowie die Laugenliterangabe aufzunehmen.

Zu Frage 3:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bereitet gegenwärtig den Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Waschmitteln (Waschmittelkennzeichnungs-Verordnung 1974) vor. Die Beratungen über diese Materie sollen noch im Juni d.J. abgeschlossen werden. Die Waschmittelkennzeichnungs-Verordnung soll außer den Dosierungsvorschriften nach Wasserhärten, der Angabe des Mindestfüllgewichtes sowie der evtl. befristeten Laugenliterangabe auch eine Kennzeichnung der Zusammensetzung des Waschmittels vorschreiben.

Werner